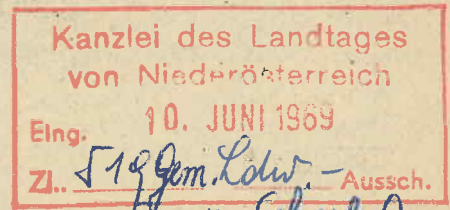


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.: VI/5-235/6-1969.

Wien, am 10. Juni 1969

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Organisation der öffent-
lichen land- und forstw. Berufs- und
Fachschulen und die Berufsschulpflicht
(NÖ. Landwirtschaftliches Schulgesetz).



H o h e r L a n d t a g !

Die in Niederösterreich bestehenden landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und bäuerlichen Fachschulen sind auf Grund des NÖ. landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 23/1951 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 44/1956 und LGBl. Nr. 164/1958 errichtet. Das zitierte NÖ. landwirtschaftliche Schulgesetz enthält Bestimmungen über die Errichtung und Erhaltung der genannten Schulen sowie ihre Organisation (Besuchspflicht, Erziehungs- und Unterrichtsplan u.ä.). Zum Zeitpunkt der Beschlußfassung bzw. Kundmachung dieses Gesetzes war die Zuständigkeit auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Schulwesens - mit Ausnahme der Angelegenheiten des Dienstrechtes und der Angelegenheiten der mittleren (jetzt: höheren) Lehranstalten - nach § 42 Z. 3 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920 zu beurteilen. Darnach konnte die Rechtslage nur durch übereinstimmende (sog. paktierte) Gesetze des Landes und des Bundes geändert werden.

Im Jahre 1955 wurde durch das Schulerhaltungs- Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 162/1955, die Zuständigkeit des Bundes und der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Schulen, Kindergärten und Horte geregelt. § 4 dieses Gesetzes bestimmt, daß die Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen (dort: "land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen" genannt) und der bäuerlichen Fachschulen (dort: "niedere land- und forstwirtschaftliche Fachschulen" genannt) in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache

sind. Für alle übrigen Angelegenheiten (wie Organisationsformen, Aufbau, Unterrichtsausmaß, Lehrplan, Schulpflicht, Schulzeit, Schülerbeurteilung usw.) sind - mit Ausnahme der unter die Bestimmungen des § 1 Abs.1 und § 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl.Nr.88/1948, fallenden Angelegenheiten - paktierte Gesetze des Bundes und der Länder erforderlich. Ein mit dem NÖ.landwirtschaftlichen Schulgesetz oder einzelnen Bestimmungen desselben übereinstimmendes (paktiertes) Bundesgesetz wurde jedoch nicht erlassen und die entsprechenden Initiativen des Bundeslandes Niederösterreich in Anbetracht der damaligen Schulreformverhandlungen vorerst zurückgestellt.

Die verfassungsrechtliche Lage auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, insbesondere auf dem Gebiet des Berufs- und Fachschulwesens, konnte im Zuge der großen Schulreform aus dem Jahre 1962 nicht umgestaltet werden. Eine Neuregelung durch gesondertes Bundesverfassungsgesetz wurde jedoch in Aussicht gestellt. Das 1965 dem Nationalrat vorgelegte Schulgesetzprogramm auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, einschließlich der notwendigen Verfassungsänderungen, konnte nicht zum Beschluß erhoben werden. Die Regelung von Materien, wie sie das vorliegende Gesetz vorzunehmen beabsichtigt, ist daher nach wie vor nur durch paktierte Gesetze des betreffenden Landes und des Bundes möglich (§ 42 Verfassungs-Übergangsgesetz 1920).

In dem Bestreben das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen auch ohne Verfassungsänderung auf eine einwandfreie gesetzliche Grundlage zu stellen, hat die Verbindungsstelle der Österreichischen Bundesländer in mehreren Länderbesprechungen einen Musterentwurf seitens verschiedener Experten unter maßgeblicher Mitwirkung Niederösterreichs ausarbeiten lassen. Im Anschluß daran hat der Steiermärkische Landtag am 26. November 1968 ein Steiermärkisches landwirtschaftliches Schulgesetz beschlossen, das im wesentlichen diesem Musterentwurf folgt. Das dazugehörige Sanktionsgesetz des Bundes wurde im Nationalrat verabschiedet und im Bundesgesetzblatt Nr.104/1969 kundgemacht.

Diese Situation nimmt das Bundesland Niederösterreich nunmehr zum Anlaß seinerseits den Entwurf eines NÖ.landwirtschaftlichen Schulgesetzes vorzulegen, über den bereits

Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Amt der NÖ. Landesregierung mit dem Ergebnis stattgefunden haben, daß eine Einigung auf einen einheitlichen Text für die paktierte Gesetzgebung erzielt wurde. Den im Begutachtungsverfahren geltend gemachten Einwänden des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes wurde dabei Rechnung getragen.

Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich am angeführten Musterentwurf und am Steiermärkischen landwirtschaftlichen Schulgesetz unter weiterer Berücksichtigung der niederösterreichischen Verhältnisse auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Es soll dadurch den Bedürfnissen der land- und forstwirtschaftlichen Schulbildung entsprochen und der Zusammenhang mit den bestehenden Bundesgesetzen (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr.177/1952 in der Fassung der Novelle BGBl.Nr.239/1965; Schulpflichtgesetz, BGBl.Nr.241/1962; Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr.242/1962 in der Fassung der Novellen BGBl.Nr.243/1965 und BGBl.Nr.173/1966; Schulzeitgesetz BGBl.Nr.123/1964) sowie mit dem NÖ.Schulzeitgesetz, LGBl.Nr.287/1965, hergestellt werden, um eine möglichst einheitliche Systematik und Abstimmung mit der Bundes- bzw. Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des nichtlandwirtschaftlichen Schulwesens zu erreichen und Widersprüche zu vermeiden.

Der Entwurf sieht somit eine Neuregelung für die Organisation der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (bisher: Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen) sowie der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen (bisher: Bäuerliche Fachschulen) vor. Für Berufs- und Fachschulen sind Aufgaben, Organisationsformen, Aufbau, Unterrichtsausmaß und Lehrplan genau festgelegt und bewirken eine klare Abgrenzung zwischen den einzelnen Schultypen. Sehr wesentlich erscheint, daß die Berufsschulpflicht im Bereiche der Land- und Forstwirtschaft nunmehr ebenfalls eine einwandfreie Rechtsgrundlage erhält.

Besonderer Teil:

Der Entwurf faßt die Regelungen für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen zusammen und ist daher in vier Teile gegliedert: Allgemeine Bestimmungen, die für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gemeinsam gelten; Bestimmungen über die landwirtschaftliche Berufsschule mit den Unterabschnitten "Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation" und die "Schulpflicht"; Bestimmungen über die landwirtschaftliche Fachschule; schließlich Straf- und Schlußbestimmungen.

Zu § 1 (Geltungsbereich und Schulbezeichnung):

Mit diesen Bestimmungen wird der Anwendungsbereich abgegrenzt und für den Bereich der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Schulen nunmehr eine einheitliche Terminologie eingeführt. Die Bezeichnungen "Land- und forstwirtschaftliche Fortbildungsschule" und "Bäuerliche Fachschule" wurden fallengelassen. In Verbindung mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfes ergibt sich erstmalig eine exakte Begriffsbestimmung für die landwirtschaftliche Fachschule.

Zu §§ 2 und 3 (Allgemeine Zugänglichkeit, Schulgeldfreiheit):

Die Grundsätze der allgemeinen Zugänglichkeit und der Schulgeldfreiheit, die für das allgemeine Schulwesen durch das Schulorganisationsgesetz festgelegt wurden, sollen auch für den Bereich der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen übernommen werden. Aus den Bestimmungen des § 3 ergibt sich, daß außer den Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen (Abs.2) sonstige Schulgebühren nicht eingehoben werden dürfen. Unberührt bleibt selbstverständlich die Tragung jener Kosten durch die Eltern, die mit Schulveranstaltungen verbunden sind und bei denen die Schulleitung bzw. der Lehrer nur die Verrechnung gegenüber Dritten übernimmt (z.B. Besorgung von Fahrkarten, Bezahlung von Unterkunft und Verpflegung sowie von Eintrittskarten bei Exkursionen, Schulausflügen, Wandertagen, Skikursen usw.).

Auf die Bestimmungen der §§ 11, 24 Abs.2 und 29 Abs.1, letzter Satz, wird hingewiesen.

Zu §§ 4 und 5 (Lehrpläne; Lehrer):

Die Vorschriften des Entwurfes entsprechen im wesentlichen jenen des Schulorganisationsgesetzes. Die Einführung von alternativen Pflichtgegenständen oder alternativen Gegenstandsgruppen wurde nicht vorgesehen. An Stelle der Wahlmöglichkeit der Schüler werden entsprechende Maßnahmen der Behörde gesetzt, die bei der Erlassung der Lehrpläne gemäß den Bestimmungen der §§ 17 Abs.3 und 27 Abs.3 auf die jeweils in Betracht kommenden weiteren Pflichtgegenstände Bedacht zu nehmen hat.

Zur Klarstellung des Begriffes "Schulveranstaltungen" (§§ 11, 21 Abs.1, 24 Abs.2 und 29 Abs.1) wurde in § 4 Abs.5 lit.c. eine diesbezügliche Definition aufgenommen. Eine zusammenfassende Regelung dessen, was eine Schulveranstaltung ist, fehlt gegenwärtig auch für den Bereich des allgemeinen Schulwesens. Diese Lücke soll durch das Schulunterrichtsgesetz geschlossen werden. Die vorliegenden Bestimmungen (§ 4 Abs.5 lit.c. und § 11) orientieren sich am Entwurf des Schulunterrichtsgesetzes.

Zu § 6 (Klassenschülerzahl):

Das Ziel die Schülerzahl einer Klasse mit 36 Schülern zu begrenzen, wird auch im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens nicht immer erreicht werden können. Nach der vorgesehenen Bestimmung kann aber die Erhöhung der Klassenschülerzahl nur aus nichtbehebbaaren personellen und räumlichen Gründen erfolgen. Damit ist einerseits eine elastische Handhabung gewährleistet, andererseits sichergestellt, daß nur in besonderen Ausnahmefällen die Klassenschülerzahl auf 40 erhöht werden darf. Eine Mindestschülerzahl pro Klasse wurde nicht aufgenommen; es wird jedoch auf die in sachlichem Zusammenhang stehenden Bestimmungen des § 16 Abs.3, zweiter Satz, hingewiesen, wonach bei einer Schülerzahl von weniger als 18 je Schulstufe zwei Schulstufen gleicher oder verschiedener Fachrichtungen zu einer Klasse zusammengefaßt werden können, die in Abteilungen zu gliedern ist.

Zu den §§ 7 bis 10 (Schuljahr; Schulfreie Tage und Schultage; Unterrichtsstunden und Pausen):

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des NÖ.Schulzeitgesetzes, LGBl.Nr.287/1965, unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse einer Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft.

Mit der Bestimmung des § 8 Abs.3 wurde aus Gründen der Verwaltungsökonomie eine vom § 9 des NÖ.Schulzeitgesetzes abweichende Regelung getroffen. Verordnungen über die Schulfreierklärung bzw. über die Verlängerung des Unterrichtsjahres sollen darnach nur durch Anschlag in der Schule kundzumachen sein. Die Behörde hat jedoch die Erziehungsberechtigten der Schüler in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen. Ein solcher Hinweis hätte etwa durch Anschlag in den Gemeinden oder, wenn eine größere Anzahl von Schulen betroffen ist, etwa durch Verlautbarung im Rundfunk zu erfolgen. Diese Kundmachungsregelung soll auch für den Fall des § 10 Abs.1 Anwendung finden.

Zu § 11 (Schulveranstaltungen):

Mit den vorliegenden Bestimmungen werden die Bedingungen festgelegt unter denen Schulveranstaltungen abgehalten bzw. als verpflichtend vorgeschrieben werden können. Als Schulveranstaltungen kommen in Betracht: Besuche im Parlament und in Gerichten, Exkursionen in industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Kontakt mit führenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Theaterbesuche, Wandertage, Skikurse usw.

Zur Klarstellung, daß religiöse Übungen oder Veranstaltungen nicht unter den Begriff "Schulveranstaltungen" fallen, wurde die bisher für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen nicht anwendbare Regelung des § 2a der Religionsunterrichtsgesetz - Novelle 1962 durch die vorliegenden Bestimmungen des § 11 Abs.4 und des § 21 Abs.2 übernommen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bestimmung des § 8 Abs.2 lit.a hingewiesen.

Zu § 12 (Schulversuche):

Die vorliegenden Bestimmungen orientieren sich an den modernen schulrechtlichen Regelungen des § 7 des Schulorganisationsgesetzes und der §§ 6, 11 und 15 Abs.2 des Schulzeitgesetzes. In ähnlicher Weise soll damit die versuchsweise Abweichung von den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes sowie die Sammlung von Erfahrungen zur Fortentwicklung des landwirtschaftlichen Schulwesens ermöglicht werden.

Zu § 13 (Schülerbeurteilung):

Die Aufnahme der wesentlichen Grundzüge über die Schülerbeurteilung hat zum Ziel, die Einheitlichkeit der Schülerbeurteilung für das ganze Bundesgebiet, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 13 Abs.7 und 20 Abs.5, anzuregen. Die Bestimmungen des Abs.7 determinieren die Voraussetzungen unter denen der Fachschuleignungsvermerk zu erteilen ist. Auf die Bemerkungen zu § 28 wird hingewiesen.

Zu § 14 (Schul- und Schülerheimordnung):

Im Rahmen dieser Vorschriften sollen die näheren Bestimmungen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin innerhalb und außerhalb der Schule und des Schülerheimes sowie andere Maßnahmen für den internen Betrieb der Schule und des Schülerheimes, durch Verordnung geregelt werden.

Zu § 15 (Aufgabe der landwirtschaftlichen Berufsschule):

Durch die Umschreibung der Aufgabe der landwirtschaftlichen Berufsschule wird gleichzeitig eine grundlegende Definition für den Begriff gegeben. Darnach soll die Berufsschule die unterste Stufe der landwirtschaftlichen Ausbildung sein und die schulische Grundausbildung für die künftige Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft beinhalten. In Verbindung mit der Begriffsbestimmung der landwirtschaftlichen Fachschule wird damit auch der Stufenbau der landwirtschaftlichen Ausbildung festgelegt: Berufsschule - Fachschule. Erst nach erfolgreichem Besuch der Berufsschule, bzw. mit dem Nachweis der entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Aufnahmeprüfung, kann eine landwirtschaftliche Fachschule besucht werden.

Zu § 16. (Organisationsformen, Aufbau und Unterrichtsausmaß):

Im § 8 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr.177/1952 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr.239/1965, sind die Sondergebiete der Landwirtschaft taxativ aufgezählt. Für welche der aufgezählten Sondergebiete Fachrichtungen vorgesehen werden, richtet sich nach der Struktur des jeweiligen Bundeslandes und der wirtschaftlichen Situation. Für den Bereich des Landes Niederösterreich sollen neben der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft noch die Sondergebiete Ländliche Hauswirtschaft, Gartenbau, Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft, Obstbau einschließlich Obstbaumpflege sowie Molkerei- und Käsereiwirtschaft in den Lehrstoff der Berufsschulen aufgenommen werden. Damit wird auch die Aufgabe der Berufsschule als Vermittlerin des theoretischen Wissens zur praktischen Lehrlingsausbildung zum Ausdruck gebracht. Die Gliederung in ganzjährige, saisonmäßige und Lehrgangsmäßige Berufsschulen hat sich in der Praxis als zweckmäßig erwiesen und soll nun auch gesetzlich fundiert werden. Die Entwicklung der Berufsschule bewegt sich jedoch in die Richtung der mehrere Wochen im Jahr umfassenden Internatsschule (Abs.2 lit.c.), weil mit dem zahlenmäßigen Rückgang der Schulpflichtigen die Schulsprenkel und damit die Schulwege immer größer werden. Bis zu einer endgültigen Umstellung auf die Internatsschule wird für den in den nächsten Jahren noch verbleibenden Teil der ganzjährigen oder saisonmäßigen Schulen die Bestimmung des Abs.3 von Bedeutung sein.

Zu § 17 (Lehrplan):

Die Gegenstände für den Lehrplan der landwirtschaftlichen Berufsschule wurden in wiederholten Besprechungen der Bundesländer beraten, wobei davon ausgegangen wurde, daß die Auswahl der Gegenstände den einzelnen Bundesländern je nach den landwirtschaftlichen Bedürfnissen und gewählten Fachrichtungen anheim gestellt bleiben muß. Für die Berufsschule wurde im vorliegenden Entwurf eine Einteilung in Pflichtgegenstände, die vorzusehen sind, und in Pflichtgegenstände die vorgesehen werden können, vorgenommen. Dadurch besteht die Möglichkeit der Anpassung an die

Verschiedenheiten in den einzelnen Produktionsgebieten des Landes. Ebenso können einzelne Sondergebiete, für die aus organisatorischen Gründen derzeit noch keine eigene Fachrichtung der Berufsschule geführt werden kann, gemäß Abs.3 als Pflichtgegenstände für einzelne Schulen im Verordnungswege einbezogen werden. Freigegegenstände sind im Lehrplan der Berufsschule nicht vorgesehen. Das gesamte Unterrichtsausmaß von 600 Stunden dient ausschließlich der Vermittlung einer entsprechenden Grundausbildung. Mit dem Anwachsen des fachlichen Bildungstoffes, dem innerhalb der vorgesehenen Pflichtgegenstände Rechnung getragen werden muß, erscheint im Rahmen der Berufsschule eine Berücksichtigung von Freigegegenständen im Lehrplan nicht möglich.

Zu §§ 18 bis 20 (Personenkreis; Dauer; Erfüllung der Schulpflicht):

Durch diese Bestimmungen soll der Besuch der landwirtschaftlichen Berufsschule für die überwiegend in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Jugendlichen grundsätzlich zur Pflicht gemacht werden. Demnach werden folgende Jugendliche bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen berufsschulpflichtig sein:

1. Die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der NÖ.Landarbeitsordnung, LGBl.Nr.166/1949 in der geltenden Fassung sowie der NÖ.Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl.Nr.208, in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrverhältnis stehenden Jugendlichen;
2. Jugendliche, die vertragsmäßig Dienstleistungen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (im Sinne der §§ 2 und 5 der NÖ.Landarbeitsordnung) gegen Entgelt verrichten;
3. Die familieneigenen jugendlichen Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs.2 lit.b. und c der NÖ.Landarbeitsordnung.

Die Berufsschulpflicht, die nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht beginnt und spätestens mit Vollendung des 18.Lebensjahres endet, dient dem Zweck, die Zahl der unausgebildeten Hilfsarbeiter für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft entscheidend zu senken. Den in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen

soll auf jeden Fall die Grundausbildung vermittelt werden.

Die Bestimmung, daß die Berufsschulpflicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres endet, wenn sich der Schulpflichtige verhehlicht, trägt dem Umstand Rechnung, daß infolge der sich aus dem Ehestand ergebenden Verpflichtungen (als Familienerhalter, Hausfrau oder Mutter) ein regelmäßiger Schulbesuch in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr zumutbar oder nicht mehr tunlich ist.

Der Besuch der landwirtschaftlichen Fachschule, die als Betriebsführerschule qualifiziert ist, bleibt grundsätzlich freiwillig.

Durch den Besuch der ersten Schulstufe einer Sonderform der Fachschule (§ 26 Abs.4) kann jedoch die Berufsschulpflicht erfüllt werden. Die Bestimmung des § 20 Abs.4 soll die Möglichkeit eröffnen, die Berufsschulpflichtigen eines oder mehrerer Schulsprengele, der ersten Schulstufe einer solchen Fachschule zur Erfüllung ihrer Schulpflicht zuzuweisen; das wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn das betreffende Schülerheim der Berufsschule überfüllt ist oder eine zu geringe Schülerzahl die Führung der entsprechenden Fachrichtung der Berufsschule nicht zuläßt.

Der Übertritt von der landwirtschaftlichen Berufsschule eines Landes in die gleichartige Schule eines anderen Landes, wird bei der naturbedingten Seßhaftigkeit der bäuerlichen Bevölkerung eine verhältnismäßig geringe Rolle spielen. Um in den dennoch vorkommenden Fällen Härten zu vermeiden, wurden die Bestimmungen des Abs.5 über die Anrechnung der in einem anderen Bundesland zurückgelegten Schulzeit vorgesehen.

Zu §§ 21 und 22

Die Bestimmungen über Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht sowie Befreiung vom Besuch der Berufsschule entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr.241/1962. Hinsichtlich der Bestimmung des § 21 Abs.2 wird auf die Erläuterungen zu § 11 Abs.4 hingewiesen.

Zu § 23 (Schulpflichtmatrik für die Berufsschule):

Die Bestimmungen über die Schulpflichtmatrik wurden analog dem Schulpflichtgesetz gestaltet. In der Schulpflichtmatrik sind darnach alle Schulpflichtigen zu erfassen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Gemeinde wird die Schulpflichtmatrik auf Grund eigener Erhebungen und Unterlagen, in Zusammenhang mit den Meldungen der Eltern, der sonstigen Erziehungsberechtigten oder Arbeitsgeber (Lehrherrn) sowie mit den Schulaustritts- und Eintrittsanzeigen der Schulleitungen anzulegen und zu führen haben. Der Bezirksverwaltungsbehörde kommt die Aufgabe zu, darüber zu wachen, daß alle Schulpflichtigen erfaßt werden. Sie hat im Zweifelsfall von Amts wegen oder auf Antrag der Eltern, sonstigen Erziehungsberechtigten oder Arbeitsgeber (Lehrherrn) das Bestehen der Schulpflicht bescheidmäßig festzustellen. Durch diese Maßnahmen soll eine möglichst lückenlose Erfassung der Schulpflichtigen gesichert werden.

Zu § 24 (Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht):

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den diesbezüglichen Regelungen des Schulpflichtgesetzes, BGBl.Nr.241/1962.

Zu § 25 (Aufgabe der landwirtschaftlichen Fachschule):

Mit der Umschreibung des Aufgabenbereiches wird gleichzeitig auch erstmalig eine gesetzliche Definition des Begriffes "Landwirtschaftliche Fachschule" gegeben. Das Niveau der Fachschule wird - abgesehen von der Zahl der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden - dadurch bestimmt, daß das Ausbildungsziel die Befähigung zur selbständigen Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes bzw. Haushaltes ist.

Zu § 26 (Organisationsformen, Aufbau und Unterrichtsausmaß):

Für die Führung der Fachschule in bestimmten Fachrichtungen sind die in den Erläuterungen zu § 16 ausgeführten Erwägungen (erster bis dritter Satz) maßgebend.

Die Gliederung der Fachschulen in Jahresschulen (Abs.2 lit.a) und Winterschulen (Abs.2 lit.b) hat sich praktisch bewährt und findet nunmehr ihre gesetzliche Fundierung. Als Sonderform der Fachschule (Abs.4) wird jener Typ bezeichnet, der in mindestens zwei Schulstufen (zweijährige Fachschule) mit einem Gesamtstundenausmaß von mindestens 2.100 Stunden zu führen ist. Der Lehrplan und das Unterrichtsausmaß einer solchen Fachschule müssen in der ersten Schulstufe, die einer Berufsschule entsprechende Ausbildung gewährleisten. Auf die Bestimmungen des § 20 Abs.3 und 4 sowie die diesbezüglichen Erläuterungen wird hingewiesen.

Die Bestimmung des Abs.5 ist an die verordnungserlassende Behörde gerichtet und legt eine Mindestgrenze des Gesamtstundenausmaßes fest, wobei im allgemeinen für die Fachschule 1.500 Stunden, für die Sonderform der Fachschule 2.100 Stunden (600 + 1.500) vorgesehen sind. Damit ist gewährleistet, daß durch Verordnung im Bedarfsfall auch über die Mindeststundenanzahl hinausgegangen werden kann.

Zu § 27 (Lehrplan):

Die Gegenstände für den Lehrplan der landwirtschaftlichen Fachschulen wurden in wiederholten Besprechungen der Bundesländer beraten, wobei davon ausgegangen wurde, daß die Auswahl der Gegenstände den einzelnen Bundesländern je nach den landwirtschaftlichen Bedürfnissen und gewählten Fachrichtungen anheim gestellt werden muß. Für die Fachschule wurde im vorliegenden Entwurf eine Einteilung in Pflichtgegenstände, die vorzusehen sind, und in Pflichtgegenstände oder Freigegegenstände, die vorgesehen werden können, vorgenommen. Dadurch besteht die Möglichkeit der Anpassung an die Verschiedenheiten in den einzelnen Produktionsgebieten des Landes. Ebenso können einzelne Sondergebiete, für die aus organisatorischen Gründen derzeit noch keine eigene Fachrichtung der Fachschule geführt werden kann, gemäß Abs.3 als Pflichtgegenstände oder Freigegegenstände für einzelne Schulen im Verordnungswege einbezogen werden.

Zu § 28 (Aufnahmevoraussetzungen):

Diese Bestimmungen sollen gewährleisten, daß Schüler ohne entsprechende Grundausbildung nicht die landwirtschaftliche Fachschule besuchen können, womit die Gefahr beseitigt wird, daß das Unterrichtsniveau dieser Schule beeinträchtigt wird. In der Regel wird ohne Besuch der landwirtschaftlichen Berufsschule keine Aufnahme in die landwirtschaftliche Fachschule erfolgen können. Eine echte Ausnahme bildet nur der Fall des § 20 Abs. 3 und 4.

Für jene Aufnahmebewerber, die den Fachschuleignungsvermerk nicht erbringen, ist eine Aufnahmeprüfung vorgesehen, in der sie nachweisen müssen, daß sie über das Wissen und Können eines Schülers der 8. Schulstufe der allgemeinbildenden Pflichtschule sowie der einschlägigen Fachrichtung der landwirtschaftlichen Berufsschule verfügen.

Zu § 29 (Schulbesuch):

Um einen ordentlichen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, ist der regelmäßige Besuch des Unterrichtes verpflichtend, obwohl der Eintritt in die landwirtschaftliche Fachschule freiwillig erfolgt. Ein vorzeitiger Austritt aus der Schule ist ohne Angabe von Gründen jederzeit möglich, wenn er in der vorgeschriebenen Form vollzogen wird. Mit den Bestimmungen des Abs. 3 wird festgelegt, aus welchen schwerwiegenden Gründen ein Schüler vom weiteren Besuch der Fachschule auszuschließen ist. Der Austritt oder Ausschluß aus der Fachschule kann unter Umständen die Berufsschulpflicht wieder aufleben lassen, und zwar insbesondere dann, wenn der Besuch der Fachschule die Berufsschule ersetzt. Damit soll verhindert werden, daß die Berufsschulpflicht durch die bloße Anmeldung und den kurzen Besuch einer Fachschule umgangen wird.

Zu § 30 (Strafbestimmung):

Im Hinblick auf den Charakter der Berufsschulpflicht wurde im Entwurf von einer primären Freiheitsstrafe abgesehen und die Arreststrafe nur im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe vorgesehen. Die Höhe des Geldstrafenrahmens erscheint der Bedeutung der Berufsschulpflicht angemessen.

Zu § 31 (Behördenzuständigkeit):

Auf Grund der für den Bereich des landwirtschaftlichen Schulwesens noch bestehenden Verfassungsrechtslage, die hinsichtlich der Vollziehung noch in die Regelung der Zuständigkeitsverteilung aus dem Jahre 1867 zurückreicht, obliegt die Vollziehung der paktierten Gesetze auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens dem Bund (in der Monarchie war eine Vollziehung durch die Kronländer nicht vorgesehen, es gab nur eine Reichsvollziehung). Die Vollziehung dieses Gesetzes wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Österreichischen Bundesverfassung in mittelbarer Bundesverwaltung geführt. Im Hinblick auf das Fehlen lokaler Schulbehörden liegt der Schwerpunkt der Vollziehung beim Landeshauptmann. Dies ist auch im Hinblick auf den im Vergleich zum allgemeinen Schulwesen geringeren Umfang gerechtfertigt. Durch die Bestimmung des Abs.2 soll eine Abkürzung des Instanzenzuges vorgesehen werden.

Zu §§ 32 und 33

Diese Bestimmungen entsprechen den Vorschriften des § 42 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920. Als paktiertes Gesetz kann das Landesgesetz erst dann in Kraft treten, wenn der Bund ein übereinstimmendes Bundesgesetz erläßt.

Gleichzeitig soll das nichtverfassungskonform erlassene NÖ.Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBL.Nr.23/1951, in der Fassung der Gesetze LGBL.Nr.44/1956 und 164/1958, außer Kraft gesetzt werden.

Den durch die Vollziehung des NÖ.Landwirtschaftlichen Schulgesetzes entstehenden Aufwand wird nach den finanzverfassungsgesetzlichen Grundsätzen das Land Niederösterreich zu tragen haben. Dem Land wird jedoch gegenüber der bisherigen Rechtslage durch den vorliegenden Gesetzentwurf kein wesentlicher Mehraufwand erwachsen. Die gemäß § 30 Abs.2 zu erwartenden Einnahmen werden voraussichtlich unbedeutend sein.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom . . . 10. Juni 1969 . . . gefaßten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Berufsschulpflicht (NÖ.Landwirtschaftliches Schulgesetz) wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

NÖ.Landesregierung

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. Papp